

ANWALTSKANZLEI

EINGANG

1 C 360/06

g-22

**Im Namen der Republik !**

Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien erkennt durch seine Richterin Mag. Martina Arneitz in der Rechtsache der klagenden Partei Verein für Konsumenteninformation, Linke Wienzeile 18, 1061 Wien vertreten durch Dr. Gerhard Deinhofer, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Marxergasse 34, wider die beklagte Partei Grazer Wechselseitige Versicherung AG, Landesdirektion, Lobkowitzplatz 1, 1015 Wien vertreten durch Dr. Thomas Mader, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Rauhensteingasse 1, wegen € 6.000.- s.A zu Recht:

Die beklagte Partei ist schuldig der klagenden Partei € 6.000.- samt Zinsen in der Höhe von 4% seit 21.08.2005, sowie die Prozesskosten in der Höhe von € 2.709,84 (darin enthalten € 353,94 Ust. und € 586,20 Barauslagen) binnen 14 Tagen zu bezahlen.

**Entscheidungsgründe:**

Außer Streit steht, dass zwischen [REDACTED] und der beklagten Partei ein Haushaltsversicherungsvertrag zu Polizzen Nr [REDACTED] besteht.

Mit der am 19.05.2006 eingebrachten Klage beehrte der Kläger von der beklagten Partei die Zahlung von € 6.000,00 samt Anhang. und führte aus, am 20.08.2005 habe Frau [REDACTED] die in ihrer Wohnung befindliche Waschmaschine eingeschaltet. Um ca. 11:00 Uhr verließen Frau und Herr [REDACTED] die Wohnung zum Einkaufen. Gegen 13:00 Uhr seien sie in die Wohnung zurückgekehrt und es habe einen größeren Wasserschaden gegeben. Die

hol 30/10/07 v.k.p.v.k.?

Wasserpumpe der Waschmaschine sei schadhaft gewesen. Trotz Aquastop sei Wasser in großen Mengen ausgeronnen. Der Schaden wäre auch eingetreten, wenn Frau und Herr [REDACTED] in der Wohnung geblieben wären. Der Schaden sei der beklagten Partei am 22.08.2005 gemeldet worden.

Weiters seien die allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung ABH 2004 in Geltung. Im Besichtigungsbericht der beklagten Partei seien einige Positionen zum Zeitpunkt der Besichtigung wegen der Durchfeuchtung nicht bewertet worden.

Das kurzfristige Verlassen der Wohnung während des Waschvorgangs für zwei Stunden stelle kein grob fahrlässiges Verhalten dar.

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren dem Grunde und der Höhe nach, beantragte Klagsabweisung und wendete ein, der Schaden sei am 20.08.2005 gemeldet worden, nachdem [REDACTED] gegen 16.00 Uhr nach Hause gekommen sei und gesehen habe, dass die Waschmaschine undicht geworden sei und das Waschwasser ausgeronnen sei. Die Waschmaschine sei 16 Jahre alt und nicht mit einem Aquastop ausgestattet gewesen, der derartige Schäden verhindern hätte können. Die Deckung aus dem gegenständlichen Ereignis sei abgelehnt worden, weil jemand während des Waschvorgangs in der Wohnung verbleiben hätte müssen und in diesem Fall durch rechtzeitiges Eingreifen den Schadenseintritt hätte verhindern können, es lege daher grobe Fahrlässigkeit vor.

Bestritten wurde auch die aktive Klagslegitimation und die Schadenshöhe, diese betrüge laut Besichtigungsbericht € 1680.-

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die vorgelegten Beilagen /A - /G und Beilagen /1 - /3, Einholung eines Gutachtens des Sachverständigen [REDACTED] (ON 10 und ON 16), sowie durch die Zeugeneinvernahme von [REDACTED]

#### **Danach steht folgender Sachverhalt fest:**

Am 20.08.2005 nahm Frau [REDACTED] die Waschmaschine in Betrieb, kurz darauf um ca. 11.00 Uhr ging sie mit ihrem Ehemann einkaufen. Als beide vom Einkauf um ca 13 Uhr zurückkamen, machte sie ihr Nachbar darauf aufmerksam, dass Wasser in seine Wohnung rinnt. Als das Ehepaar [REDACTED] ihre Wohnungstür öffnete, stellten sie fest, dass ihr Küchenboden, das Vorzimmer und der vordere Bereich des Wohnzimmers ca. 15cm unter Wasser standen, da die Waschmaschine das Wasser nicht abpumpte sondern das Wasser aus dem Bullauge floss.

Das noch in der Waschmaschine befindliche Wasser ließen die [REDACTED] beim dem Fuselsieb aus.

Durch den Wasseraustritt sind folgende Schäden (incl USt) eingetreten:

Bodenunterlage € 290,-,

Boden € 432,-,

Sesselleiste € 200,-,

für die Reparatur der Riegelwand € 180,-,

Musikschrank € 170,-,

Tisch und 4 Sesseln € 320,-,

Restaurierungskosten einschließlich Wertminderung der Schallplatten € 1200,-

Sockelleiste € 840,-,

Geschirrspüler € 888,-

Sitzbank € 250,-,

4 Lautsprecherboxen € 800,-,

CD- Abspielgerät € 200,-,

weitere für Bodenverlegearbeiten und Malerarbeiten € 550 ( ohne USt)

Somit entstand durch den Wasseraustritt insgesamt ein Schaden von jedenfalls € 6.000,-

Der durch den Wasseraustritt defekt gewordene Geschirrspüler war nicht mehr zu reparieren und wurde durch einen gleichwertigen ersetzt.

██████████ hat eine Schallplattensammlung von Freddy Quinn Schallplatten, wobei durch den Wasseraustritt nicht die Schallplatten, sondern die Cover beschädigt wurden, die aber für einen Sammler den Wert der Schallplatte ausmacht, da darauf das Herausgabedatum aufscheint, wodurch erkennbar ist, dass es sich um Erstausgaben handelt. Hier wurden die Kanten der Cover 3 cm unten durchnässt und könnte man den optischen Neuzustand durch Papierrestauration zu 90 % erreichen, was incl Wertminderung die oben angeführten Kosten ausmachen würde.

Eine Erstausgabe einer Freddy Quinn Schallplatte hat einen Wert von € 100,-, wäre aber mit dem Wasserand am Cover für einen Sammler unverkäuflich bzw uninteressant, ein Sammlerpreis wäre nicht mehr zu erreichen, lediglich ein Flohmarktpreis von € 3 bis € 5. Sammlerwert haben auch Schallplattencover per se.

Die 16 Jahre alte Waschmaschine war mit einem Aquastop ausgerüstet, der nachträglich eingebaut wurde als der Wellenschalter repariert wurde.

██████████ meldete den Schaden am 22.08.2005 der beklagten Partei. Diese beauftragte die Firma ██████████ mit der Besichtigung der Schäden. In diesem Besichtigungsbericht (/3) wurden nicht alle Schäden bewertet.

Die Abtretungsvereinbarung /F bildet einen Bestandteil dieser Feststellungen.

**Ein Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Haushaltsversicherung 2002 lautet:**

### **Artikel 1 Versicherte Sachen und Kosten**

#### 1.1. Versicherte Sachen

1.1.1. Versichert ist der gesamte Wohnungsinhalt

1.2.3. Folgende Baubestandteile und folgende Gebäudezubehör:

Malereien, Tapeten, Verfließungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, Heizungsanlagen, Bade- und Wascheinrichtungen, Klosetts und Armaturen. ...

### **Artikel 2 Versicherte Gefahren und Schäden Versicherte Gefahren**

#### 3. Leitungswasser

3.1. Versichert sind Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt.

#### 6. Versicherte Schäden

Versichert sind Sachschäden

6.1. durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (Schadensereignis) eintreten;

6.2. als unvermeidliche Folge eines Schadensereignis eintreten;

### **Artikel 4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadensfall**

3. Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind alle Wasserleitungen abzusperrern und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

5. Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

### **Artikel 6 Versicherungswert**

1. Als Versicherungswert des Wohnungsinhalts gilt grundsätzlich der Neuwert.

Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.

4. Bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im allgemeinen zu keiner Entwertung führt, gilt als Versicherungswert der Verkehrswert.

Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis einer Sache.

5. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

**Diese Feststellungen traf das Gericht aufgrund folgender Beweiswürdigung:**

Die getroffenen Feststellungen basieren auf den Aussagen des Zeugen [REDACTED] dem Sachverständigengutachten und den vorgelegten Urkunden.

Für die Behauptung der Beklagten, dass die Waschmaschine keinen Aquastop hatte, gibt es keinen Anhaltspunkt. Vielmehr ist der Aussage von [REDACTED] zu glauben, dass der Aquastop nachträglich bei der Reparatur eines Schalters eingebaut wurde. [REDACTED] gibt auf AS 29 ( § 1 des Protokolls vom 7.9.2006 ) glaubwürdig an, dass ihm beim Entsorgen der Waschmaschine beim Raustragen der Wasserstopp zu Boden gefallen sei.

Es ist auch seine Schadensdarstellung überzeugend, dass die Wasserpumpe einen Defekt hatte und das Wasser nicht mehr abgepumpt wurde und das aufgestaute Wasser daher beim undichten Bullauge entwich. Der Aquastop ist ein Sicherheitsmechanismus, der ein in die Schlauchkupplung integriertes Rückschlagventil darstellt, der den Wasserzulauf stoppt, wenn z.B. ein Zulaufschlauch platzt und schaltet sich daher nicht ein, wenn sich zu viel Wasser in der Waschmaschine befindet.

Die Bewertung der Schäden im Gutachten des [REDACTED] über den Neuschätzwert vom beschädigten Mobiliar ist fundiert und nachvollziehbar und war daher dieser zu folgen. Für den Neuschätzwert wurden Rechnungen /D und /E und vergleichbare Objekte im Handel herangezogen. Unbestritten ist auch, das laut Besichtigungsbericht vom 26.8.2005 ( /3 ) nicht alle Objekte besichtigt bzw bewertet wurden. Auch die Feststellungen zum Wert der Freddy Quinn Schalplattensammlung beruhen auf dem schlüssigen Gutachten Stein, dass, in der mündlichen Streitverhandlung vom 16.5.2007 ausführlich erörtert wurde.

Die Abtretungsvereinbarung zwischen [REDACTED] und dem Kläger wurde vorgelegt.

**Rechtlich folgt daraus:**

Der Kläger begehrte aus der abgeschlossenen Haushaltsversicherung eine Leistung aus dem Versicherungsvertrag.

Die Forderung von [REDACTED] wurde durch die Abtretungserklärung vom 01.06.2006 an den Kläger, der ein im § 29 KSchG genannter Verband ist, rechtmäßig abgetreten. Der VKI ist damit laut § 502 Abs 5 Z 3 ZPO zur Klagsführung ermächtigt.

Für einen Versicherungsvertrag gelten die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, in diesem Fall die ABH 2002.

Den ABH 2002 Artikel 2 Punkt 3 Leitungswasser kann entnommen werden, dass die beklagte Partei gerade für solche Schäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, haftet.

Nach § 61 VersVG ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.

Grob fahrlässig handelt, wer im täglichen Leben die erforderliche Sorgfalt gröblich, in hohem Grad, aus Unbekümmertheit oder Leichtfertigkeit außer acht lässt, wer nicht beachtet, was unter den gegebenen Umständen jedem einleuchten musste; grobe Fahrlässigkeit ist gegeben bei schlechthin unentschuldbaren Pflichtverletzungen, die das gewöhnliche Maß an nie ganz vermeidbaren Fahrlässigkeitshandlungen des täglichen Lebens ganz erheblich übersteigen.

In diesem Fall liegt keine grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers vor, weil dieser die Wohnung für ca. 2 Stunden verlassen hat, während die Waschmaschine, die mit einem Aquastop ausgerüstet war, in Betrieb war, damit würde die Sorgfaltspflicht überspannt, die Unterlassung der ständigen Überwachung einer Waschmaschine, auch wenn sie 16 Jahre alt ist, ist keine unentschuldbare Pflichtverletzung.

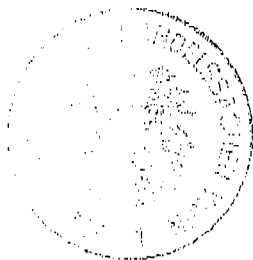
Das Klagebegehren besteht daher zu Recht.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Bezirksgericht für Handelssachen Wien

1030 Wien, Marxergasse 1a

Abt. 1, am 30.8.2007



**Mag. Martina Arneitz**  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Partei der Geschäftsabteilung: